

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen (nachfolgend: „AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Vertragspartnern (nachstehend: „Auftragnehmer“), selbst wenn die AVB nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir; sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erfolgt.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und sonstige Erklärungen sowie deren Änderung und Ergänzung sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AVB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Auf offensichtliche Fehler (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- 2.5 Sofern der Auftragnehmer eine Änderung unserer Bestellung bezüglich Leistungsumfang, Preis, Ausführungstermin sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen nicht für erforderlich hält, verzichten wir auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf unser ausdrückliches Verlangen ist der Auftragnehmer allerdings verpflichtet, die Bestellung unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.6 Angebote, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Proben und Muster des Auftragnehmers sind für uns stets kostenfrei. Auf unser Verlangen sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.7 Änderungen von Leistungsumfang, Preis, Ausführungstermin, Qualität sowie Zahlungsbedingungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig.

3. Unterrichtungspflichten, Höhere Gewalt

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können.
- 3.2 Im Fall vorbehaltloser Annahme einer verspäteten Leistung verzichten wir nicht auf die wegen der verspäteten Leistung uns zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.3 Höhere Gewalt befreit den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu

und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für uns nicht mehr verwertbar ist oder sich der Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert hat.

4. Durchführung des Vertrags

- 4.1 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers müssen zum vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin, in Ermangelung eines solchen im Zeitpunkt der Abnahme, dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang und den vereinbarten wesentlichen Anforderungen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck und für die betriebsübliche Nutzungsdauer uneingeschränkt geeignet sein.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, bei Leistungen an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit den von uns zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.
- 4.3 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge unsere Zustimmung. Dazu ist uns zum Vertragsabschluss eine vom Auftragnehmer ausgefüllte und unterzeichnete Fremdfirmenerklärung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen uns und dem Auftragnehmer sichergestellt ist. Im Fall eines Verstoßes stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.
- 4.4 Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des Auftragnehmers bedürfen einer vorherigen Vertragsänderung (Nachtrag). Erachtet der Auftragnehmer abweichende Leistungen als erforderlich oder unsererseits geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten. Hierbei sind nicht mehr benötigte Leistungen (Minderleistungen) zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns unentgeltlich. Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt durch schriftliche Nachtragsvereinbarung oder eine schriftliche Bestelländerung durch unseren Einkauf. Vertragliche Fristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Selbstausführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt uns vorbehalten.
- 4.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass unsere Leistungsbeschreibung - ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben - objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er uns dies möglichst vor Ausführung der Arbeiten, unverzüglich schriftlich und fachlich begründet mitzuteilen.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat den Auftrag mit seinen eigenen Maschinen, Geräten, Gerüsten, Hebezeugen und weiter erforderlichen Arbeitsmitteln durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt die zur Ausübung seiner Tätigkeiten benötigten Materialien, Arbeits- und Reinigungsmittel sowie die persönliche Arbeits- und Schutzausrüstung für seine Mitarbeiter zur Verfügung. Sofern Chemikalien und/oder Gefahrgüter zum Einsatz kommen, ist dies mit uns abzustimmen. Die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind uns unaufgefordert vorzulegen.
- 4.7 Sofern wir dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Maschinen, Geräte oder Materialien zur Verfügung stellen müssen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung bzw. einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer nutzt die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände in eigener Verantwortung und haftet für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen. Im Fall der leihweisen Gestellung von Arbeitsbühnen oder Flurförderzeugen gewährleistet der

Auftragnehmer, dass ausschließlich unterwiesenes und befähigtes Personal zum Einsatz kommt. Der Nachweis der Befähigung muss uns vor Nutzungsbeginn vorgelegt werden. Zudem ist ein gültiger Fahrauftrag, ausgestellt von dem Auftragnehmer für dessen Mitarbeiter, erforderlich. Die Richtlinien gemäß BG-Regel BGR 500, Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“ sowie die BG-Information BGI 720 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“ sind vom Auftragnehmer zwingend zu beachten.

- 4.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf unserem Werksgelände Versorgungsmedien, wie Wasser, Strom, Druckluft, etc. nur sparsamst zu verbrauchen. Energieeffiziente Arbeitsweisen stellen ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl und Bewertung unserer Auftragnehmer dar. Aus diesem Grund behalten wir uns vor, betreffende Personen bei Missachtung eines ressourcenschonenden Energieeinsatzes umgehend von dem Werksgelände zu verweisen.
- 4.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer erforderlichen Stromnutzung, die ihm von uns zur Verfügung gestellten geeichten Stromzähler während des kompletten Arbeitseinsatzes zu nutzen. Der festgestellte Stromverbrauch wird dadurch lediglich registriert. Eine Verrechnung erfolgt hingegen nicht. Nach Gebrauch sind die Stromzähler an der Werkspforte wieder abzugeben. Sofern keine oder eine Rückgabe in beschädigter Form erfolgt, behalten wir uns eine Weiterbelastung des uns entstandenen Verlustes vor.
- 4.10 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie unsere Hausordnung und unsere Sicherheits- und Hygienevorschriften sind vom Auftragnehmer zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen können wir den betroffenen Personen das Zutrittsrecht entziehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die auf unserem Werksgelände eingesetzten Arbeitskräfte mit unseren Hygiene-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln vertraut sind.
- 4.11 Die Auftragserteilung erfolgt mit der Auflage, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Beachtet der Auftragnehmer diese Regelung nicht, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen daraus sich ergebender Folgen behalten wir uns vor.
- 4.12 Vor Durchführung eines Auftrags zur Errichtung oder Veränderung von Gebäuden oder zur Aufstellung, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur von Maschinen oder Anlagen hat der Auftragnehmer den Leistungsort in eigene Verantwortung zu übernehmen und dessen Tauglichkeit im Hinblick auf Fundamente, Anschlüsse (alle Medien), Absteckungen usw., nachzuprüfen.
- 4.13 Werden die Leistungen des Auftragnehmers später beanstandet, dann kann sich der Auftragnehmer auf Mängel der Vorarbeiten, die für den Auftragnehmer erkennbar waren, nur berufen, wenn er uns hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten hingewiesen hat.
- 4.14 Der Auftragnehmer hat Mängel und Schäden, die ihm bei Ausführung seiner Leistungen bekannt werden, gleich ob durch ihn oder andere verursacht, uns unverzüglich anzuzeigen.

5. Personaleinsatz, Betriebsordnung und Werkschutz

- 5.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die erforderliche Arbeitserlaubnis haben, und ist verpflichtet, für seine Mitarbeiter die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (sowie etwaiger anderer anwendbarer Mindestlohn- und Mindestarbeitsbedingungsangaben), die Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetze einzuhalten sowie die geschuldeten Lohnsteuern und Sozialabgaben für alle Mitarbeiter abzuführen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer das Vorliegen der Arbeitserlaubnisse, die Einhaltung der Gesetze sowie die ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer und Sozialabgaben nachzuweisen.
- 5.2 Im Fall der Inanspruchnahme durch einen Mitarbeiter oder einen Dritten sowie über ein Verfahren einer Behörde oder eines Gerichts wegen Nichteinhaltung der in dieser Ziff. 5.1 genannten Vorschriften hat uns der Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.

- 5.3 Im Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziff. 5.1 stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Schäden frei, die sich aus dem Verstoß ergeben.
- 5.4 Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes der vorstehenden Art oder gegen die auf dem Werksgelände geltenden Arbeits-, Sicherheits- und Hygienevorschriften, können wir vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern den Zutritt zum Werksbereich verwehren. Wir behalten uns in diesem Fall die Kündigung des Auftrags vor. In jedem Fall muss der Auftragnehmer bei einer Fortsetzung der Auftragsdurchführung auf seine Kosten Personalersatz stellen.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur zuverlässiges und für die Aufgabenstellung qualifiziertes Personal einzusetzen. Personen, die in Erfüllung des Auftrags Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der vorgelegten Sicherheits- und Hygieneunterweisung sowie die Betriebsordnung vollumfänglich zu beachten. Unsere Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch unsere oder uns zurechenbare (§ 278 BGB) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden.
- 5.6 Jede vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person muss vor Arbeitsaufnahme an einer von uns durchgeführten Sicherheits- und Hygieneunterweisung teilnehmen. Es dürfen ausschließlich Personen auf unserem Werksgelände beschäftigt werden, die diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Personen, die der Auftragnehmer nicht zur Vertragserfüllung beauftragt hat, und Personen, die an einer Sicherheits- und Hygieneunterweisung nicht oder nicht vollständig teilgenommen haben, bleibt der Zutritt auf das Werksgelände verwehrt. Die Unterweisungen müssen auf Grund fortwährender Aktualisierungen in Abständen von 12 Monaten erneut erfolgen.
- 5.7 Vorbehaltlich der Ziffer 5.9 ist der Auftragnehmer verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche für den jeweiligen Auftrag auf unserem Werksgelände eingesetzten Personen, seien es Beschäftigte des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer - sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe ihres persönlichen Namens sowie des Namens ihres Arbeitgebers an unserem Empfang (Werkspforte) registrieren lassen und nach Beendigung ihrer Tätigkeit unter Angabe ihres und des Namens des Arbeitgebers abmelden.
- 5.8 Vor Beginn der vertraglichen Tätigkeiten auf unserem Werksgelände hat sich der aufsichtführende Mitarbeiter des Auftragnehmers bei unserem zuständigen Mitarbeiter zu melden, die Durchführung der Arbeiten abzusprechen und sich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Unser zuständiger Mitarbeiter, der auch in der Bestellung benannt ist, ist weisungsbefugt und nimmt die Arbeiten nach Durchführung ab (nur vorläufige, keine Endabnahme gemäß § 640 BGB).
- 5.9 Alle Personen erhalten einen zur Registrierung notwendigen Tagesausweis. Nach Beendigung der Tätigkeiten und vor Verlassen des Werksgeländes ist der Tagesausweis an der Pforte abzugeben. Hausausweise mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten können nach unserer Wahl in besonderen Fällen ausgegeben werden, sofern eine Sicherheits- und Hygieneunterweisung erfolgt ist. Diese Ausweise sind personalisiert und verbleiben stets bei der autorisierten Person. Die tägliche Abgabe an der Pforte sowie ein Anmelden bei unserem zuständigen Mitarbeiter sind für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Ausweise jeglicher Art sind während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände stets sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.10 Wir sind berechtigt, jederzeit Personenkontrollen durchzuführen und bei Nichtbeachtung unserer Zugangsrichtlinien die betreffenden Personen umgehend von dem Werksgelände zu verweisen. Kindern und Minderjährigen ist der Zutritt ohne vorherige Genehmigung und ohne Begleitung durch Erwachsene untersagt.
- 5.11 Bei Zuwiderhandlung gegen die Zugangsrichtlinien lehnen wir sämtliche Haftungsansprüche sowohl einzelner Personen als auch des Auftragnehmers ab. Uns obliegt es, in solchen Fällen etwaige rechtliche Schritte gegen einzelne Personen oder gegen den Auftragnehmer zu ergreifen.

- 5.12 Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter einzureichen, die er in unserem Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten.
- 5.13 Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung des von ihm erzeugten Abfalls verantwortlich. Dies betrifft u. a. die Containerstellung, Auswahl des beabsichtigten Entsorgers, Beprobung und Einstufung der Abfälle. Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, können Abfallstoffe im Einzelfall und nur nach vorheriger Abstimmung in von uns bereitgestellten Behältern verbracht werden. Dabei sind die Vorschriften zur Mülltrennung zwingend einzuhalten.
- 5.14 Bei Sonderabfällen muss der Entsorgungsnachweis des vom Auftragnehmer betrauten Entsorgungsfachbetriebes bzw. der Nachweis des Wertstoffhofes der Rechnung beiliegen. Im Fall eines Verstoßes, gleich ob nur behauptet oder tatsächlich gegeben, stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die wegen des Verstoßes gegen uns geltend gemacht werden.

6. Technische Ausführung des Auftrags und Sicherheitsvorschriften

- 6.1 Die Durchführung der auftragsgemäßen Arbeiten einschließlich etwaiger Anlieferung sowie Ein- und Ausbau von Gegenständen auf unserem Betriebsgelände müssen den geltenden VDE- und DIN-Vorschriften sowie anwendbaren Gesetzen, Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen vom Auftragnehmer bereitzustellen und zu verwenden.
- 6.2 Mit der Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass ihm sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzbestimmungen gemäß BGI 865, bekannt sind und während der Auftragsdurchführung eingehalten werden.
- 6.3 Elektrisch betriebene Geräte müssen in ihrem jeweiligen Segment die höchstmögliche Energieeffizienzklasse aufweisen sowie GS und/oder VDE geprüft und mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein. Eingesetzte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen nach den aktuellen Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Ein Nachweis ist auf unser Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Werden vorstehende Regelungen nicht beachtet, sind wir berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

7. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1 Die Preise sind Festpreise, falls nicht anders vereinbart. Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags am Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen:
- sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragsspezifische Hilfsmittel, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung;
 - alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten) einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung.
 - Ferner sind im Preis enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o. ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.
- 7.2 Ist die Abrechnung der Leistungen nach Stundenlohn vereinbart, so werden dem Auftragnehmer die erbrachten und von uns bestätigten effektiven Arbeitsstunden nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten

vergütet. Die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl erfahrener und qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Kleinste Abrechnungseinheit ist die vollendete Viertelstunde. Die Stundennachweise sind auf Formularen des Auftragnehmers zu führen und unserem Beauftragten in angemessenen Zeitabständen zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen ist unsere Bestellnummer, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion der jeweils eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

- 7.3 Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir entweder innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungsansprüche des Auftragnehmers sind fällig mit Erbringung der vertragsgemäßen Leistung sowie dem Eingang einer prüfbaren und inhaltlich korrekten (Ziffern 7.5 und 7.6) Rechnung. Sofern der Auftragnehmer Abweichungen und Unstimmigkeiten bei Rechnungsstellung verursacht, beginnen die Skontofristen nach Richtigstellung des Sachverhalts. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.4 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der von uns beauftragten Bank eingeht.
- 7.5 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer in elektronischer Form als durchsuchbare PDF-Datei an die Mailadresse Rechnungseingang@fripa.de zu senden. Die unterzeichneten Stunden- und Leistungsnachweise sind zusammen mit der Rechnung, jedoch als separate PDF-Datei, an dieselbe Mailadresse zu richten. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 7.6 Rechnungen, in denen unsere Bestellnummer sowie das Bestelldatum nicht angegeben sind und die nicht alle gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten, begründen bis zur Klärung durch den Auftragnehmer keine Zahlungsfälligkeit; Ansprüche des Auftragnehmers aus einem Zahlungsverzug können dadurch nicht hergeleitet werden.
- 7.7 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich nicht mehr als fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Sollen wir in Verzug gesetzt werden, ist eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers erforderlich.
- 7.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8. Leistungsabnahme, Beanstandungen

- 8.1 Soweit nicht in Ziff. 7.2 geregelt (Stundennachweise), sind uns sonstige Leistungsnachweise in angemessenen Zeitabständen ohne Aufforderung zur Überprüfung und Unterschrift vorzulegen. Wir werden die vorgelegten Leistungsnachweise dem Auftragnehmer unverzüglich, jedoch spätestens fünf Werktage nach Zugang, unterzeichnet zurückgeben. Wir können Einwendungen auf den Nachweisen selbst oder gesondert schriftlich erheben.
- 8.2 Von uns unterzeichnete Leistungsnachweise sind Grundlage und Voraussetzung für Rechnungsstellungen. Sofern uns keine Leistungsnachweise vorgelegt werden, behalten wir uns die Ablehnung von Zahlungsansprüchen und die Zurückweisung von Rechnungen vor.
- 8.3 Leistungsnachweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachte Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, verbrauchtes Material.
- 8.4 Wir sind berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen jederzeit zu überprüfen und regelmäßige interne Leistungsbewertungen des Auftragnehmers durchzuführen.

- 8.5 Im Rahmen der regelmäßigen internen Leistungsbewertungen gemäß Ziff. 8.4 behalten wir uns vor, Verträge auch außerordentlich zu kündigen, sofern aus qualitativen und fachlichen Gründen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr vertretbar ist. Von diesem Recht werden wir nur Gebrauch machen, wenn wir dem Auftragnehmer fachliche und/oder qualitative Mängel seiner Leistung schriftlich angezeigt, unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe verlangt haben und die Frist ergebnislos verstrichen ist.

9. Haftung für Pflichtverletzungen bei Dienstverträgen

- 9.1 Bei mangelhafter Dienstleistung, insbesondere Montage-, Wartungs- und Installationsarbeiten, sind wir berechtigt, die hierauf entfallende Bezahlung zurückzuhalten, bis der Auftragnehmer die Leistung mangelfrei nachgeholt hat. Zur Nachholung setzen wir dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist. Wird der Mangel nicht innerhalb der Nachfrist beseitigt, können wir nach unserer Wahl die Leistung anderweitig beschaffen oder mit eigenem Personal erfüllen und vom Auftragnehmer entsprechende Kostenerstattung verlangen.
- 9.2 Gerät der Auftragnehmer mit der von ihm zu erbringenden Dienstleistung in Verzug, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen, wenn wir dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Aufnahme bzw. Fortführung seiner Tätigkeit gesetzt haben und diese ergebnislos abgelaufen ist.

10. Mängelhaftung bei Werkverträgen

- 10.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.2 Abweichend von § 640 Abs. 3 BGB stehen uns auch dann werkvertragliche Mängelansprüche zu, wenn wir unsere Rechte wegen eines erkannten Mangels bei der Abnahme nicht vorbehalten haben.
- 10.3 Ist die Nacherfüllung des Auftragnehmers fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit der Mangelbeseitigung, Gefährdung der Betriebssicherheit wegen eines Mangels oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger mangelbedingter Schäden), ist die Selbstvornahme (§ 637 BGB) ohne Fristsetzung zulässig und steht uns der Ersatz der für die Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen nach § 637 Abs. 1 BGB zu. Von Umständen, die die Unzumutbarkeit gemäß Satz 1 begründen, werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vor ihrem Eintritt, unterrichten.
- 10.4 Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungspflicht durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (§ 635 BGB), so beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den beseitigten Mangel oder das neu hergestellte Werk neu zu laufen.
- 10.5 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung der vereinbarten Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10.6 Entstehen uns infolge eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes Kosten (z. B. für die Untersuchung durch Sachverständige), so hat uns der Auftragnehmer diese Kosten zu ersetzen.

11. Versicherungsschutz, Haftungsausschluss

- 11.1 Der Auftragnehmer hat sich und seine Arbeitskräfte gegen die mit der Tätigkeit verbundenen Risiken (Unfall, Krankheit, Sach- und Personenschäden) selbst zu versichern.
- 11.2 Der Auftragnehmer muss bei Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung in einer dem jeweiligen Auftrag angemessenen Höhe vorweisen. Die Haftpflichtversicherung muss eine Deckung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden beinhalten. Eine Kopie des Versicherungsscheins sind uns nach Aufforderung vorzulegen.
- 11.3 Dem Auftragnehmer obliegt es, seine Ausrüstung und sein Material gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Eine Versicherung durch uns besteht nicht. Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung von

Ausrüstung und Material des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit uns kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.

12. Geheimhaltung, Rechtevorbehalt, Datenschutz und Referenz

- 12.1 Alle dem Auftragnehmer durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Vertragserfüllung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.2 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers strengstens untersagt, Einblick in unsere Schriftstücke, Akten und Maschinendokumentationen zu nehmen.
- 12.3 Für alle dem Auftragnehmer von uns zur Vertragserfüllung überlassenen Unterlagen, insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Abbildungen, Pläne, Muster sowie sonstige Schriftstücke, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind vom Auftragnehmer ausschließlich für die vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrags an uns vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Gegenstände, die nach unseren Unterlagen und Hilfsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden.
- 12.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sein bei uns tätiges Personal über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf unserem Werksgelände bekannt werden, Stillschweigen bewahrt. Bei Zuwiderhandlungen hat uns der Auftragnehmer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen sowie auf unser Verlangen das Personal aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- 12.5 Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG [neu]) in seiner jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften der DSGVO und des BDSG (neu) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Auch bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen bleibt diese Vereinbarung unberührt.
- 12.7 Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Auftragnehmer untersagt, uns oder die Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und uns in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

13. Code of Conduct, Regelkonformität, Nachhaltigkeit

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.
- 13.3 Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Nachunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt uns der Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

- 13.4 Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
- 13.5 Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.
- 13.6 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 13.7 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an uns gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- 13.8 Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Auftragnehmers enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 13.9 Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Auftragnehmer benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- 13.10 Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Auftragnehmer die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten uns zur Verfügung zu stellen.
- 13.11 Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Auftragnehmer sowohl uns, die mit uns verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z. B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.12 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.1 bis 12.5 hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.13 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 12.1 bis 12.3 und 12.5 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1 Ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergeben, sind die für D-63897 Miltenberg zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 14.2 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AVB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.